

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 25/17 vom Freitag, den 17. März 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XX/2017 OL)..... 133

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 137

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten
50. Änderung des Flächennutzungsplanes 137

Gemeinde Wardenburg
Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg..... 138

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XX/2017 OL)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg, ist es am **16.03.2017** erneut zu einem amtlich festgestellten Ausbruch der Geflügelpest gekommen. Auch dieser Ausbruch berührt aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Einrichtung eines Anschlussbeobachtungsgebietes wiederum umfangreich das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

Das **Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten - Wardenburg III“** für den Ausbruch in den Gemeinde Garrel im Landkreis Cloppenburg wird mit dieser Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den jeweiligen Seuchenbestand, soweit das Gebiet des Landkreises Oldenburg betroffen ist, festgelegt und wie folgt gefasst.

Das Anschlussbeobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 1** als äußere blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten - Wardenburg III“:

- Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Kreisgrenze Oldenburg - Ammerland am Küstenkanal und der K 141
- der K 141 folgend durch Westerholt Richtung Wardenburg bis Oberlethe
- weiter südlich Tungeler Damm, Böseler Straße bis Achternholt Abbiegung Gieskenmoorweg Richtung Littel
- in Littel auf die Garreler Straße Richtung Garrel bis Abbiegung Ahrensberg
- über Swarten Pool, Korrbäcksweg, Friedensweg, Eichenstraße auf die L 870
- der L 870 durch Hengstlage & Sage Richtung Ahlhorn bis Abbiegung Feldmühlenweg
- von dort über Lether Schulweg zur Cloppenburger Str. (B 213)
- Richtung BAB A 29 (Ahlhorn) zur Kreisgrenze OL/CLP
- der Kreisgrenze im Uhrzeigersinn folgend bis zum Ausgangspunkt Kreisgrenze zu Ammerland, Küstenkanal / K 141

Die Allgemeinverfügungen (**XVIII/2017 OL**) und (**XIX/2017 OL**) werden mit Wirkung vom 19.03.2017 aufgehoben. Die dort eingerichteten Anschlussbeobachtungsgebiete werden durch das oben beschriebene Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten – Wardenburg III“ ersetzt.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinverfügungen (**XVIII/2017 OL**) und (**XIX/2017 OL**) außer Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Der Landkreis Oldenburg ist hierbei hinsichtlich der Einrichtung eines Beobachtungsgebietes von dem Ausbruch der Geflügelpest in der Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg, betroffen.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Der nunmehr zu regelnde neuerliche Ausbruch in der Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg, berührt die ohnehin bereits mit den Allgemeinverfügungen (**XVIII/2017 OL**) und (**XIX/2017 OL**) eingerichteten Restriktionszonen. Dies hat zur Folge, dass diese Gebiete großflächig von dem nunmehr mit dieser Verfügung (XX/2017 OL) einzurichtenden Anschlussbeobachtungsgebiet überlagert werden. Vor diesem Hintergrund haben wir uns im Rahmen unseres Ermessens entschlossen, **die Anschlussbeobachtungsgebiete „Großenkneten – Wardenburg“ (XVIII/2017 OL) und „Großenkneten – Wardenburg**

II“ (XIX/2017 OL) aufzuheben und mittels dieser Allgemeinverfügung (XX/2017 OL) durch das **Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten – Wardenburg III“** zu ersetzen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung als frühestmöglicher Termin der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Folglich ist eine Festlegung des Zeitpunkts der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung zu einem späteren Zeitpunkt, hier der 19.03.2017, unschädlich möglich.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Hierbei ist auch in die Betrachtung einzubeziehen, dass das Geflügelpestgeschehen in der unmittelbaren Nachbarschaft des Landkreises Oldenburg leider auch weiterhin eine neue Dynamik erfährt. Die Zahl der dortigen Neuausbrüche ist besorgniserregend. Eine effiziente Tierseuchenbekämpfung und damit einhergehend die Ergreifung von präventiven Maßnahmen, um Neuausbrüche nach Möglichkeit zu verhindern, erfährt durch die vorgenannte akute Verschlechterung der Lage einen erheblichen Stellenwert. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen daher in der Gesamtabwägung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden. Ein Abwarten im Rahmen von möglichen Gerichtsverfahren würde seuchenhygienisch möglicherweise unabsehbare Folgen nach sich ziehen.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 17.03.2017
Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Die Regelungen zur **Aufstallpflicht** für sämtliches Geflügel im Landkreis Oldenburg (s. Amtsblatt 21/17) bleiben hiervon unberührt. Sämtliches Geflügel im Landkreis Oldenburg ist aufzustallen.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Tierseuchenkrisenzentrum des Veterinäramtes des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Fax:** 04431 – 85 – 468, **E-Mail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

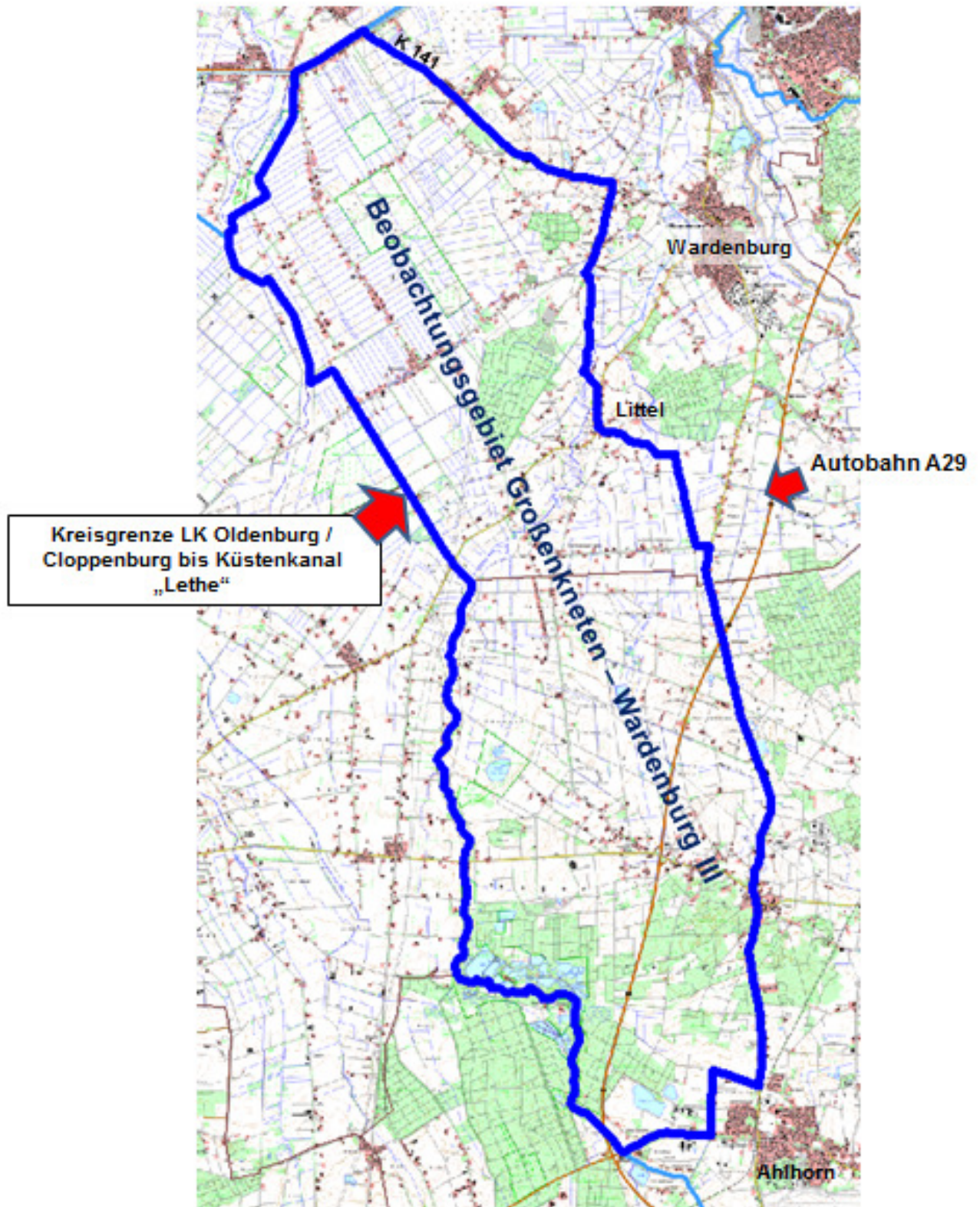
(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung XX/2017 vom 17.03.2017



Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Mähmann Gemüsebau GmbH & Co.KG, Im Siehenfelde 13, 49692 Cappeln, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Thölstedt eine Grundwasserentnahme von 9.500 m³ jährlich auf dem Flurstück 4, Flur 5, Gemarkung Wildeshausen, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 16.03.2017

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

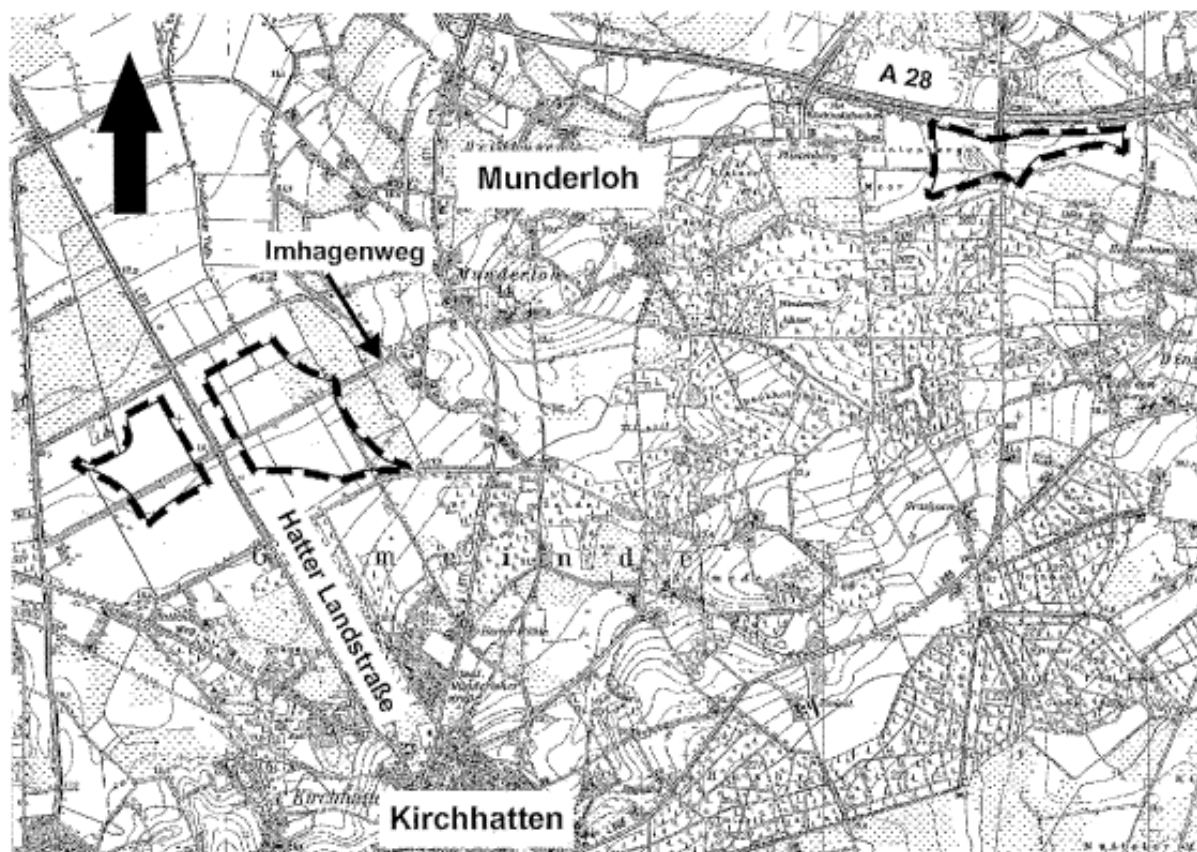
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

50. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 3075-16-15 mit Verfügung vom 09.02.2017 die vom Rat der Gemeinde Hatten im Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB am 19.12.2016 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen Windenergie“ und deren rückwirkende Inkraftsetzung auf den Tag der ersten Bekanntmachung am 12.10.2012 genehmigt.

Die Geltungsbereiche der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes sind im nachstehend abgedruckten Kartenauszug mit unterbrochener schwarzer Umrandung dargestellt. Es handelt sich um Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hatten, den 14.03.2017

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Dr. Christian Pundt

Gemeinde Wardenburg

Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 02.02.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I.	Die Gemeinde	IV.	Die Bürgermeisterin und die Verwaltung
§ 1	Name und Rechtspersönlichkeit	§ 14	Die Bürgermeisterin
§ 2	Wappen, Flagge, Siegel	§ 15	Aufgaben der Bürgermeisterin
II.	Der Rat	§ 16	Vertretung der Bürgermeisterin
§ 3	Mitglieder des Rates	§ 17	Beamte und Beschäftigte
§ 4	Aufgaben des Rates	§ 18	Einwohnerversammlungen
§ 5	Festlegung von Wertgrenzen	§ 19	Anregungen und Beschwerden
§ 6	Zuständigkeiten	§ 20	Bürgerbegehren
§ 7	Ratsvorsitzende/r	§ 21	Bürgerentscheid
§ 8	Vertretung des/der Ratsvorsitzenden	§ 22	Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
§ 9	Ausschüsse	§ 23	Bezirksvorsteher
§ 10	Geschäftsordnung	V.	Die Gleichstellungsbeauftragte
§ 11	Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung	§ 24	Berufung und Abberufung, Vertretung
III.	Verwaltungsausschuss	§ 25	Aufgaben
§ 12	Zusammensetzung	§ 26	Stellung der Gleichstellungsbeauftragten
§ 13	Aufgaben des Verwaltungsausschusses	VI	Schlussbestimmungen

I. Die Gemeinde

§ 1 – Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Gemeinde Wardenburg".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Folgende Gemeindeteile innerhalb des Gemeindegebietes sind gemäß § 19 NKomVG besonders benannt worden:

Achternholt, Achternmeer, Astrup, Benthullen, Charlottendorf-Ost, Charlottendorf-West, Harbern I, Harbern II, Höven, Hundsmühlen, Klein Bümmerstede, Littel, Oberlethe, Südmoslesfehn, Tungeln, Wardenburg, Westerburg, Westerholt.

§ 2 – Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wardenburg zeigt den Glockenturm der Wardenburger Kirche und darüber den gespaltenen Schild des früheren Geschlechts derer von Westerholte mit links einem blauen Balken auf weißem Feld und rechts einem weißen Balken auf blauem Feld.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Wardenburg zeigt im oberen Feld die Farbe blau und im unteren Feld die Farbe weiß. Die Mitte der Flagge ist mit dem Wappen der Gemeinde belegt.
- (3) Das Siegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Wardenburg".

II. Der Rat

§ 3 – Mitglieder des Rates

- (1) Die Zahl der Ratsmitglieder richtet sich nach § 46 Abs. 1 NKomVG.
- (2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschließung als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden.
- (3) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind als Einzelpersonen, unbeschadet des Überwachungsrechtes des Rates gemäß § 58 Absatz 4 NKomVG, nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.

§ 4 – Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich gem. § 58 Abs. 3 NKomVG im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten gemäß § 58 Abs. 4 NKomVG.

§ 5 – Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG gelten folgende Zuständigkeiten:

bei Grundstücksangelegenheiten

Maßgebend sind hier beim Verkauf von Grundstücken die Vermögenswerte lt. Bilanz und beim Erwerb die Anschaffungskosten. Bei Verkäufen von bebauten Grundstücken richtet sich die Zuständigkeit nach der Höhe des Erlöses, der aufgrund der Richtlinien des Rates vom 20.09.2001 erzielt wird. Für Verkäufe von Gewerbegrundstücken gilt der festgelegte Kaufpreis als Basis für die Wertgrenze.

Rat	über 60.000,00 €
Verwaltungsausschuss	bis 60.000,00 €
Bürgermeisterin	bis 5.000,00 €

in sonstigen Vermögensangelegenheiten

Rat	über 25.000,00 €
Verwaltungsausschuss	bis 25.000,00 €

- (2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge als Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (Verträge z. B. mit Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern) nicht, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € nicht übersteigt.

Bei Ausgleichsflächen, die sich aus der Abarbeitung des Landschaftsplanes ergeben, wird die Bürgermeisterin bevollmächtigt, Kaufverträge zu beurkunden, bevor ein Beschluss des Verwaltungsausschusses oder des Rates vorliegt.

§ 6 – Zuständigkeiten

- (1) Die Bürgermeisterin ist zuständig für die ihr nach den §§ 85 ff. NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

Dazu gehören unter anderem:

- (a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- (b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, z. B.
 - Heranziehung zu Gemeindeabgaben
 - Erteilung von Prozessvollmachten
 - Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegung von Rechtsmitteln
 - Löschungsbewilligungen
 - Abtretungserklärungen
 - Vorrangseinräumungen

- (c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
- Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)
 - Aufträge nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - sonstige Aufträge über Lieferungen und Leistungen bis 25.000,00 €
 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt und die Deckung gewährleistet ist bis 2.500,00 €
 - bei Erlass von Forderungen bis 500,00 €
 - bei Stundung und Niederschlagungen von Forderungen ohne Wertgrenze

- (2) Werden Aufträge nach VOL über 25.000,00 € oder nach VOB über 50.000,00 € erteilt, so berichtet die Bürgermeisterin im Verwaltungsausschuss.

§ 7 – Ratsvorsitzende/r

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die/den Ratsvorsitzende/n nach näherer Bestimmung des § 61 Abs. 1 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Die/der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, er erhält die Ordnung aufrecht, stellt die Beschlussfähigkeit fest und übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende vertritt die Bürgermeisterin bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.

§ 8 – Vertretung des/r Ratsvorsitzenden

Der Rat beschließt über die Benennung von einem/einer Vertreter/in der/des Ratsvorsitzenden.

§ 9 – Ausschüsse

- (1) Der Rat kann nach seinem Ermessen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse nach näherer Bestimmung des § 71 NKomVG bilden (Ratsausschüsse). Er kann neben Ratsmitgliedern andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Bestimmung von Vertretern der Ausschussmitglieder wird durch die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde geregelt.
- (3) Der Rat hat ferner die gesetzlich vorgeschriebenen Ratsausschüsse sowie gegebenenfalls sonstige Ausschüsse der Gemeinde zu bilden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen (§ 73 NKomVG). Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben kein Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

§ 10 – Geschäftsordnung

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung für die Dauer seiner Wahlperiode. Diese regelt auch das Verfahren des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse im Rahmen der Bestimmungen des NKomVG.

§ 11 – Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung

Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen werden besonders geregelt.

III. Verwaltungsausschuss

§ 12 – Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 NKomVG. Die Zahl der Beigeordneten bestimmt sich nach § 74 Abs. 2 NKomVG.
- (2) Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin. Sie wird gemäß § 16 dieser Hauptsatzung vertreten.
- (3) Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die/der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist ein/e Vertreter/in zu bestimmen. Diese/r nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses nur teil, wenn das von ihm/ihr vertretene Mitglied verhindert ist. Die Vertretung der Bürgermeisterin in der Führung des Vorsitzes gemäß Absatz (2) wird hierdurch nicht berührt. Die Fraktionen oder Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter/innen, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, untereinander vertreten; ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein/e zweite/r Vertreter/in bestimmt werden.
- (4) Ratsmitglieder, die nicht Beigeordnete sind, können an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NkomVG.

§ 13 – Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahrensweise regeln die § 74 bis § 79 NKomVG.
- (3) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.

IV. Die Bürgermeisterin und die Verwaltung

§ 14 – Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin ist hauptamtlich tätig. Sie ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Bürgermeisterin wird von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt.

§ 15 – Aufgaben der Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeisterin obliegen die ihr durch Gesetz, insbesondere durch § 85 NKomVG zugewiesenen Aufgaben, sowie die Angelegenheiten, die ihr vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss durch besonderen Beschluss übertragen werden.
- (2) Die Bürgermeisterin leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung; sie regelt im Rahmen der Richtlinien des Rates die Geschäftsverteilung. Sie erlässt die notwendigen Dienst- und Geschäftsanweisungen für die Regelung des Dienstbetriebes und des Geschäftsganges.

Die Bürgermeisterin vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

§ 16 – Vertretung der Bürgermeisterin

Der Rat wählt nach § 81 Abs. 2 NKomVG in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei gleichberechtigte, ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin.

Sie vertreten die Bürgermeisterin bei

- der repräsentativen Vertretung der Gemeinde
- der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses
- der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung.

Für alle anderen Fälle der Vertretung beauftragt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin eine Beamtin/einen Beamten oder eine Beschäftigte/einen Beschäftigten mit der allgemeinen Vertretung.

Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretender/r Bürgermeister/in mit dem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

Die Bürgermeisterin kann andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in ihrer Vertretung beauftragen.

§ 17 – Beamte und Beschäftigte der Gemeinde Wardenburg

- (1) Der Rat beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin über die Ernennung der Beamten/innen der Gemeinde, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung. Er kann diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamten/innen durch besonderen Beschluss dem Verwaltungsausschuss übertragen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Gemeinde, soweit Nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Er legt die Anzahl der jährlich zu vergebenden Ausbildungsplätze fest.
- (3) Gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG werden folgende Angelegenheiten der Bürgermeisterin übertragen
 - Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten, soweit ihnen keine Führungs- und Leitungsfunktion zukommt;
 - Einstellung von Auszubildenden;
 - Eingruppierung und Zulagengewährung bei Beschäftigten;

- Genehmigung und Versagung von Nebentätigkeiten bei Beschäftigten der Gemeinde und Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Genehmigung von Tätigkeiten, die auch eine für die Gemeinde Wardenburg erhebliche Außenwirkung entfalten;
- kurzfristige Beschäftigungen in allen Bereichen aufgrund von Krankheitsfällen sowie von Urlaubsvertretungen, soweit dies dienstlich erforderlich ist.

§ 18 – Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates und durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin soll die Einwohnerinnen und Einwohner auch in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde unterrichten. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 19 – Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt/Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wardenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 20 – Bürgerbegehren

Nach Eingang des Bürgerbegehrens veranlasst die Bürgermeisterin, mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften, eine Vorprüfung der Zulässigkeit und informiert umgehend den Verwaltungsausschuss. Das Ergebnis der Vorprüfung ist zusammen mit dem Bürgerbegehren dem Verwaltungsausschuss mit den Sitzungsunterlagen zuzuleiten. Die benannten Vertreter der Unterzeichnenden erhalten nach der Entscheidung des Verwaltungsausschusses durch die Bürgermeisterin einen schriftlichen Bescheid.

§ 21 – Bürgerentscheid

- (1) Soweit das Bürgerbegehren zulässig ist, wird innerhalb von drei Monaten über die begehrte Sachentscheidung ein Bürgerentscheid herbeigeführt. Abstimmungstag und -zeit sowie weitere Einzelheiten werden durch den Verwaltungsausschuss bestimmt. Sie werden unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes in der Nordwest-Zeitung öffentlich bekanntgemacht. Alle Stimmberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag eine schriftliche Benachrichtigung über Abstimmungsgegenstand, -tag, -zeit und -ort.
- (2) Die Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides erfolgt durch den für die Kommunalwahl gebildeten Wahlausschuss. Der Wahlleiter macht das Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 22 – Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wardenburg werden im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg und im Internet unter der Adresse www.wardenburg.de bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung ist in der Tageszeitung (Landkreisausgabe der Nordwest-Zeitung) hinzuweisen.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung (Landkreisausgabe der Nordwest-Zeitung) und im Internet unter der Adresse www.wardenburg.de veröffentlicht.
- (4) Nach der Änderung von Satzungen oder Verordnungen wird die Bürgermeisterin ermächtigt, im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg und im Internet unter der Adresse www.wardenburg.de die jeweils gültige neue Gesamtfassung bekannt zu machen. Auf die Bekanntmachung ist in der Tageszeitung (Landkreisausgabe der Nordwest-Zeitung) hinzuweisen.
- (5) Für Bekanntmachungen, die die Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, städtebaulichen Satzungen und vergleichbaren Planungen in den Gemeindeteilen Hundsmühlen, Südmoslesfehn und Tungeln betreffen gilt Folgendes:

Satzungs- und Feststellungsbeschlüsse werden im Verkündungsblatt für den Landkreis Oldenburg und im Internet unter der Adresse www.wardenburg.de bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung ist in der Tageszeitung (Landkreis- und Stadtausgabe der Nordwest-Zeitung) hinzuweisen.

Sonstige Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung (Landkreis- und Stadtausgabe der Nordwest-Zeitung) und im Internet unter der Adresse www.wardenburg.de bekannt gemacht.

§ 23 – Bezirksvorsteher

Zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben bedient sich die Gemeinde der Bezirksvorsteher/innen.

V. Die Gleichstellungsbeauftragte

§ 24 - Berufung und Abberufung, Vertretung

- (1) Die Berufung und die Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch den Rat; für die Abberufung ist die Mehrheit der Ratsmitglieder erforderlich.
- (2) Ist die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert, kann der Verwaltungsausschuss eine andere Beschäftigte der Gemeinde mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 25 – Aufgaben

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - die Mitwirkung an gemeindlichen und innerbehördlichen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben,
 - Mitwirkung bei Personalentscheidungen,
 - Mitarbeit in Netzwerken und Gremien auf gemeindlicher und regionaler Ebene so-wie Kooperation mit Vereinen/Institutionen in frauen- und gleichstellungspolitischen Fragen.
- (2) Der Rat der Gemeinde Wardenburg kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben übertragen.

§ 26 - Stellung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird nicht hauptberuflich beschäftigt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie der Ratsausschüsse in Absprache mit der Bürgermeisterin teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Außerdem kann sie vorschlagen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.
- (5) Die Bürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichem Umfang berechtigt, die Akten der Gemeindeverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

VI. Schlussbestimmungen

Vorstehende Hauptsatzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg vom 08.12.2011 außer Kraft.

Wardenburg, den 02.02.2017

GEMEINDE WARDENBURG

Martina Noske
(Bürgermeisterin)
